



Protokollauszug
2. Sitzung vom 26. Januar 2022

14/2022 0.0.1.2 Jahresabschluss 2020
Aufsichtsrechtliche Prüfung Gemeindeamt, Verfügung,
Stellungnahme

1. Ausgangslage

Gestützt auf § 128 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG) sind die Jahresrechnung sowie die Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission und des Gemeindeparlaments dem Bezirksrat zur aufsichtsrechtlichen Prüfung einzureichen. Gestützt auf die Weisung über die Aufgabenteilung in der präventiven allgemeinen Aufsicht über die gemeinderechtlichen Organisationen überprüft das Gemeindeamt alle vier bis sechs Jahre die Jahresrechnungen an Stelle des Bezirkrates (vgl. § 76b der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung). Gemäss aktuellem Aufsichtsplan war somit das Gemeindeamt für die aufsichtsrechtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 zuständig und entschied im eigenen Namen (vgl. § 164 Abs. 1 GG i.V.m. § 38 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates, §§ 58 Abs. 1, 66 Abs. 1 lit. b sowie Anhang 1 A Ziff. 5 und Anhang 3 Ziff. 1.1. lit. e Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung).

Die Stadt Schlieren reichte die genehmigte Jahresrechnung 2020 gestützt auf § 128 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) beim Bezirksrat Dietikon ein. Dieser leitete sie gemäss Aufsichtsplan 2021 dem Gemeindeamt zur Prüfung weiter. Am 7. und 10. September 2021 forderte das Gemeindeamt bei der Abteilung Finanzen und Liegenschaften zusätzliche Unterlagen an. Am 11. November 2021 teilte das Gemeindeamt der Stadt Schlieren mit, dass sie bis am 13. Dezember 2021 zu den vom Gemeindeamt im Prüfbericht erwähnten Feststellungen in der Jahresrechnung 2020 Stellung zu nehmen habe (rechtliches Gehör). Mit Eingabe vom 13. Dezember 2021 äusserte sich das Ressort Finanzen und Liegenschaften dazu.

2. Erwägungen

An der Jahresrechnung 2020 müssen keine Änderungen vorgenommen werden. Aufgrund des rechtlichen Gehörs wurden einzelne Punkte gutgeheissen und in der Verfügung nicht mehr berücksichtigt. Die nun vorliegende Verfügung des Gemeindeamts vom 4. Januar 2022 beinhaltet formelle und materielle Hinweise, welche in den kommenden Jahresrechnungen ab 2021 vorgenommen werden müssen. Diese verbliebenen Hinweise – aus Sicht der Abteilung Finanzen und Liegenschaften über nicht wesentliche Veränderungen der Jahresrechnungen – werden umgesetzt. Ein Rekurs wäre unverhältnismässig. Die Stellungnahme des Ressorts Finanzen und Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Verfügung vom 4. Januar 2022 des Gemeindeamts Kanton Zürich betreffend der Jahresrechnung 2020 mit Feststellungen und Hinweisen sowie die Stellungnahme des Ressorts Finanzen und Liegenschaften mit den Änderungen ab 2021 werden zur Kenntnis genommen.

2. Mitteilung an

- Kanton Zürich, Direktion JI, Gemeindeamt Kanton Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich
- Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon
- Balmer-Etienne AG, Bederstrasse 66, 8027 Zürich
- Rechnungsprüfungskommission
- Geschäftsleitung
- Leiter Rechnungswesen
- Fachstelle Finanzen
- Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin